# 3.1.1 Sicherheitsorganisation

| 3.1.1 | Sicherheitsorganisation | Bearbeiter/-in: Kita: Datum: |
| --- | --- | --- |
| **Nr.** | **Prüffrage** | **Schutzziel/****Quelle** | **Gefährdung/****Belastung/Mangel** | **Lösungsansätze/****Maßnahmen** | **erf. Maßnahmen/****Termin/verantw.** | **wirksam?** |
| **ja** | **nein** |
| 1 | Werden vom Träger als Arbeitgeber/Unternehmer und von der Leitung im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse die Grundpflichten und bei allen Maßnahmen die Allgemeinen Grundsätze nach Arbeitsschutzgesetz beachtet? | §§ 3, 4, und 13 (1) ArbSchG § 2 DGUV Vorschrift 1 | Unfall- und Gesundheitsgefahr | Grundpflichten und Grundsätze sind Träger und Leitung bekannt und werden bei allen Maßnahmen beachtet.(Siehe hierzu auch Ziff. 2.1 DGUV Regel 100-001) |  |  |  |
| 2 | Existiert für Maßnahmen des Arbeitsschutzes eine geeignete Organisation und werden die erforderlichen Mittel bereitgestellt? | § 3 (2) ArbSchG § 2 (3) DGUV Vorschrift 1 | Ungeklärte Zuständig- und Verantwortlichkeiten, mangelnde Handlungsmöglichkeiten | Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten insbesondere zwischen Träger und Leitung im Hinblick auf • Planung und Durchführung von Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes • Überprüfung der Wirksamkeit • ständige Verbesserung sind geklärt und abgestimmt Die für die Bewältigung der Aufgaben notwendigen Mittel werden bereitgestellt. |   |  |  |
| 3 | Werden mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung von dem Träger obliegenden Aufgaben und Pflichten nur zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich beauftragt? | § 13 (2) ArbSchG § 13 DGUV Vorschrift 1 | UngeklärteZuständig- und Verantwortlichkeiten, mangelnde Handlungsmöglichkeiten | Aufgaben- und Pflichtenübertragung erfolgt nur an eine zuverlässige und fachkundige Person. Die Übertragung erfolgt schriftlich (mit Gegenzeichnung).(Siehe hierzu auch Ziff. 2.12 DGUV Regel 100-001) |  |  |  |
| 4 | Wird bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte und Sonstige je nach Art der Tätigkeit berücksichtig, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten? | § 7 ArbSchG§ 7 DGUV Vorschrift 1 | Unfall- und Gesundheitsgefahr bei mangelnder Befähigung | Übertragung von Aufgaben auf Fachkräfte (wie Erzieherinnen und Erzieher) oder auch auf Dritte (z.B. Praktikanten) erfolgt nur, wenn die Art der Tätigkeit und die individuelle Befähigung dies erlauben. (Siehe hierzu auch Ziff. 2.6 DGUV Regel 100-001)Geht es um die Betreuung und Wahrnehmung der Aufsicht bei Kindern werden darüberhinaus das Alter, die Eigenart der Kinder usw. und die Gefährdungen, die sich aus der Art der Tätigkeit ergeben können, berücksichtigt. (Siehe hierzu auch „Aufsichtspflicht – Grundlagen, Inhalte, Versicherungs­schutz für Tageseinrichtungen für Kinder“, Landschaftsverband Rheinland (LVR) – Landesjugendamt Rheinland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) – Landesjugendamt Westfalen, 2013 sowie „Aufsichtspflicht für unter 3-Jährige in Kindertages­einrichtungen“, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) – Landesjugendamt Westfalen, 2011) |  |  |  |
| 5 | Ist eine Sicherheitsbeauf-tragte/ein Sicherheitsbeauftragter bestellt, wird ihr/ihm Gelegenheit gegeben, an einer Aus-/Fortbildungsmaßnahme teilzunehmen und hat sie/er Gelegenheit, ihre oder seine Aufgaben wahrzunehmen? | § 20 (1) DGUV Vorschrift 1 § 22 SGB VII | Kompetenzen einer/eines Sicherheitsbeauftragten werden nicht genutzt | Bestellung von Sicherheitsbeauftragten in sinnvoller Anzahl ist erfolgt (Empfehlung: pro Einrichtung eine Sicherheitsbeauftragte/ein Sicherheitsbeauftragter). Dieser oder diesem • wird die Möglichkeit geboten, an einer Schulung teilzunehmen• erhält für die Wahrnehmung des Amtes ausreichend Zeit und• erhält z.B. die Möglichkeit, an Besichtigungen und Ermittlungen bei Unfällen und an Arbeitschutzaus­schusssitzungen teilzunehmen. (Siehe hierzu auch Ziff. 4.2 DGUV Regel 100-001 und DGUV Information 211-039) |  |  |  |
| 6 | Findet eine sicherheits-technische und betriebsärztliche Betreuung statt und ist diese in der Einrichtung bekannt? | § 2 DGUV Vorschrift 2 § 19 (1) DGUV Vorschrift 1§§ 2ff ASiG | Fehlendes Fachwissen in speziellen Fragen, z. B. werden Unfälle ggf. nicht vermieden und Gesundheitsgefahren nicht erkannt, generell fehlt fachkompetente Unterstützung.  | Betreuungsumfang und -form sind nach Bestimmungen der DGUV Vorschrift 2 festgelegt. Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt sind entsprechend beauftragt. Diese werden durch Aushang bekanntgegeben (z.B. am Schwarzen Brett oder im Personalraum, mit Namen, Telefonnummer/E-Mail-Adresse und Zeiten der Erreichbarkeit). |  |  |  |
| 7 | Ist sichergestellt, dass die Fachkraft für Arbeitssicherheit und die Betriebsärztin/der Betriebsarzt zusammen­arbeiten und über ihre (gemeinsame) Arbeit berichten? | § 5 DGUV Vorschrift 2 § 19 (2) DGUV Vorschrift 1 | Fehlende Abstimmung und Rückkopplung über die Arbeit | Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsärztin/Betriebsarzt werden zur Zusammenarbeit • (z.B. Abstimmung von Besichtigungen, bei der Ableitung von Schutzmaßnahmen) und • zu regelmäßigen Berichten über ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit verpflichtet.(Siehe hierzu auch Ziff. 4.1.2 DGUV Regel 100-001) |  |  |  |
| 8 | Zu Ersthelferinnen/Ersthelfern siehe Prüfliste 3.1.2 |  |  |  |  |  |  |
| 9 | Zu Brandschutzhelferinnen/ Brandschutzhelfern siehe Prüfliste 3.1.6 |  |  |  |  |  |  |
| 10 | Zur Elektrofachkraft (Prüfung elektrischer Anlagen und Betriebsmitteln) siehe Prüfliste 3.1.8 |  |  |  |  |  |  |
| 11 | Zum Sachkundigen für die Prüfung von Spielplatzgeräten siehe Prüfliste 3.1.8 |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  |